Satzung der Stadt Weißenthurm

über die Anzahl der notwendigen Stellplätze

gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat von Weißenthurm hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung Am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Stadtlage von Weißenthurm (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Ausgenommen hiervon sind die gewerblichen Bauflächen.

Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Bei der Neuerrichtung von Ein- und Mehrfamilienhäuser sind pro Wohneinheit 2 unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Garagenstellplätze nachzuweisen.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. (§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO). In diesen Fällen sind ebenfalls 2 Stellplätze pro Wohneinheit, die durch die Baumaßnahmen neu entstehen, nachzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO).

§ 4 Anforderungen an Stellplätze oder Garagen

- (1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom 12.12.1996 aufgehoben.

Weißenthurm, den 23. Jan. 2019

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim

Stadtbürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenthurm, den 23. Jan. 2019

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim

Stadtbürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Weißenthurm erfolgte am 05.02.2019 in der Zeitung "Blick aktuell Weißenthurm" (Nr. 06/2019).



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Tb. 4.1 - Bauverwaltung -Im Auftrag

Marita Just

